

DGGL ■ Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsstelle: Schwarzerlenweg 18 ■ 18198 Kritzmow

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern**
Abt. Landesentwicklung
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Ihr Schreiben vom:
24.03.2014

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
Dggl-pa

Kritzmow, den
24.06.2014

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP)

Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 nach §7 Abs. Landesplanungsgesetz

Hier: Stellungnahme des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Gesellschaft für
Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Übergabe der am 24. März 2014 durch Sie versendeten Unterlagen wurden die Mitglieder des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern um Sichtung, Prüfung und Zuarbeit an die Geschäftsstelle gebeten. Nachfolgend die wesentlichen Anmerkungen zum Entwurf des LEP, die bis gestern übermittelt wurden. Entsprechend der satzungsgemäßen Ziele der DGGL wurden vorrangig Belange in Bezug auf die Wahrung des garten- und landschaftskulturellen Erbes in unserem Bundesland formuliert.

Im Einzelnen:

Die Überlieferung historischer baulicher Anlagen und Strukturen gehört zu den wesentlichen Charakteristika der Planungsregion, deren Erhaltung für die Zukunft als eines der wichtigsten Planungsziele anzusehen ist.

Dies betrifft insbesondere die Denkmale und Denkmalbereiche, deren Schutz das Land Mecklenburg-Vorpommern im Denkmalschutzgesetz festgeschrieben hat.

Im Entwurf der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern wird dem kulturellen und bauhistorischen Potenzial der Region unter Punkt 4.7, Absatz (4) und (5) durch kurze Erwähnung Rechnung getragen.

Eine dem reichen kulturellen Erbe, hier insbesondere den bau- und gartenkünstlerischen Zeugnissen angemessene Erwähnung und Berücksichtigung erfolgt jedoch nicht.

www.dggl.org
Landesgeschäftsstelle
Mecklenburg-
Vorpommern:
Schwarzerlenweg 18
18198 Kritzmow
Tel.: (038207) 73257
Fax: (038207) 73257
Mail:
Patzer.dggl@gmx.de
Bankverbindung:
Ostseesparkasse
Rostock
Konto: 20 500 3052
BLZ: 130 500 00

Auch wird die Bedeutung des baulichen Kulturerbes als Schutzgut nicht explizit herausgearbeitet.

Deshalb wird angeregt:

- den Belangen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes die gleiche Gewichtung zu verleihen wie den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes und in einem eigenen, gesonderten Punkt: „Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V.m. § 1 DSchG M-V“ detailliert zu untersetzen,
- Bau- und Bodendenkmale sind wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft Mecklenburg- Vorpommerns, sie tragen wesentlich zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei und haben hohe Bedeutung für die regionale Identität und den Tourismus, insbesondere auch für den saisonübergreifenden anspruchsvollen Kultur- und Erholungstourismus.
- auf die von den Landkreisen und kreisfreien Städten geführten Denkmallisten hinzuweisen,
- die raumwirksamen Denkmale (z.B. Kirchen, Kloster-, Burganlagen, Schloss- und Gutsanlagen) und die flächenhaften Denkmale (z.B. Guts- und Parkanlagen) als wichtige Strukturelemente zu kartieren,
- auf das Erfordernis hinzuweisen, bei der Verfolgung anderer Planungsziele (z.B. bei der Ausweisung von Schutzgebieten, Aufforstungsflächen, Kiesabbaugebieten, raumwirksamen Bauvorhaben wie Windkraftanlagen,) die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu berücksichtigen und die Verträglichkeit detailliert zu prüfen.
- in Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 DschG M-V bedarf die Durchführung von Maßnahmen am, im und in der Umgebung von Baudenkmalen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Baudenkmalen erheblich beeinträchtigt wird.

Die Planung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist besonders eingeschränkt, wenn sich in der Umgebung Baudenkmalen von nationaler oder hoher Landesbedeutung oder obertägig sichtbare Bodendenkmale befinden.

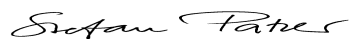
Eignungsgebiete können ausgeschlossen werden, wenn sie die großflächigen, das Land prägenden historischen Parklandschaften beeinträchtigen, wenn architektonisch gewollte und historisch gewachsene Blickbeziehungen einzelner Bauten oder Bodendenkmale zueinander gestört, architektonisch angelegte Sichten von den Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft oder die künstlerisch bewusste Positionierung und Raumwirkung der Bau- und Bodendenkmale in der Landschaft und untereinander beeinträchtigt werden, wenn die Ensemblewirkung bestimmter Gruppen von Bau- u. Bodendenkmalen gestört wird oder die zum Teil

seit Jahrhunderten vorhandenen Landmarken (Kirchtürme, Kloster-, Burg-, Schlossanlagen, ...) zu große Nähe der Windkraftanlagen in ihrer Dominanz stark eingeschränkt werden.

Deshalb bedarf jeder Einzelfall einer umfassenden, detaillierten Prüfung auf der Grundlage eindeutig definierter Prüfaufträge. Dabei sind die Abstandskriterien, die sich aus § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-v ergeben, zu berücksichtigen.

In Erwartung einer Beachtung der vorgenannten Hinweise im Rahmen der weiteren Bearbeitung verbleiben die Mitglieder des LV Mecklenburg-Vorpommern der DGGL mit freundlichen Grüßen !

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Stefan Patzer

1. Vorsitzender des LV Mecklenburg-Vorpommern